Fachhochschule Kaiserslautern | University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger

der Fachhochschule Kaiserslautern

Freitag, den 30. August 2013 Nr. 5/ 2013/ 2

INHALT

	Seite
Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Logistics – Diagnostics and Design an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 25. Juli 2012	2
Erste Änderungsordnung für den Bachelorstudiengang Fernstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 19. August 2013	7
Fachprüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge Automatisierungstechnik, Industrial Engineering und Prozessingenieurwesen an der Fachhochschule Kaiserslautern	10
Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau / Mechatronik an der Fachhochschule Kaiserslautern	21
Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Fachhochschule Kaiserslautern	28

Erste Änderungsordnung
für den Bachelorstudiengang-Fernstudiengang Betriebswirtschaft
an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 19. August 2013

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr.2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 12. August 2013 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang - Fernstudiengang Betriebswirtschaft beschlossen. Der Präsident hat diese am 16.08.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1 Änderungen der Fachprüfungsordnung

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a. In Absatz 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „Vollzeit" die Wörter „und in berufsbegleitender" durch „berufsbegleitend und in berufsintegrierter" ersetzt.
   b. In Absatz 1 werden in Satz 3 nach den Wörtern „in Vollzeit 7 Semester" das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „10 Semester" die Wörter „und in berufsintegrierter Form 8 Semester" eingefügt.
   c. In Absatz 2 werden in Satz 1 nach dem Wort „Vollzeit" das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Form" die Wörter „und über 8 Semester in berufsintegrierter Form" eingefügt.

2. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6 Lissabon Konvention (Anerkennung ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen)

Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzuerkennen, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede gegenüber dem Antragssteller nachgewiesen (festgestellt und begründet) werden können. Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 17 Abs. 5 ABPO umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Bildung der Durchschnittsnote ein. Im Prüfungszeugnis kann vermerkt werden, welche der dort aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines organisierten beziehungsweise selbstorganisierten Auslandaufenthalts im Rahmen eines Studiengangs erbracht werden, kann der zuständige Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen."

3. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:

   a. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:
      „(3) Zur Erbringung berufsintegrierter Leistungen ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen Unternehmen (Arbeitgeber) und Hochschule mit Festlegung der akademischen Betreuer auf beiden Seiten notwendig." .
   b. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

4. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:

   In Absatz 4 wird in Satz 1 nach den Wörtern „Bachelorarbeit gem." die Angabe „§ 6 Abs. 5" gestrichen.

5. Die bisherigen §§ 8 bis 12 werden §§ 9 bis 13.

6. Der bisherige § 13 wird § 14 und dem neuen § 14 wird folgender Satz angefügt:

„Die Studierenden haben Anspruch auf die Einstufung der Gesamtnote entsprechend dem ECTS-Userguide (relative Note). Dazu werden alle Abschlüsse eines Semesters berücksichtigt. Die Einstufung erfolgt mit einer separaten Bescheinigung."

7. Die bisherigen §§ 14 bis 16 werden §§ 15 bis 17.

8. Der neue § 17 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach den Wörtern „in dem in" die Angabe „§ 15" durch „§ 16" ersetzt und nach den Wörtern „nach der in" die Angabe „§ 15" durch „§ 16" ersetzt.

9. Nach Anlage 1 b wird folgende Anlage eingefügt:

Anlage 1 c:
Prüfungsgebiete, ECTS-Punkte, Präsenztage und Lerneinheiten -
Acht-Semester-Modell – berufsintegriert

1. Semester		ECTS	PT	LE
BWL 1*	P	10	3	4
Mathematik	P	10	3	6
Wissenschaftliches Arbeiten	S	2	1	1
Gesamt:		22	7	11

2. Semester		ECTS	PT	LE
VWL 1	P	10	3	6
Statistik*	P	10	2	3
Wirtschaftsinformatik*	P	10	2	3
Gesamt:		30	7	12

3. Semester		ECTS	PT	LE
BWL 2	P	11	2	6
Recht 1*	P	9	2	4
Kommunikations- und Führungstechnik*	S	8	2	3
Gesamt:		28	6	13

4. Semester		ECTS	PT	LE
BWL 3*	P	14	2	6
Wirtschaftsenglisch*	S	10	2	3
Gesamt:		24	4	9

5. Semester		ECTS	PT	LE
Recht 2*	P	9	2	4
Projektmanagement	P	7	2	3
Projektbericht	P	10		
Gesamt:		26	4	7

6. Semester		ECTS	PT	LE
BWL 4	P	10	2	4
VWL 2	P	10	3	6
Unternehmensplanspiel	P	2	2	1
Gesamt:		22	7	11

7. Semester		ECTS	PT	LE
BWL 5*	P	14	3	7
Schwerpunktfach 1*	P	14	3	4
Gesamt:		28	6	11

8. Semester		ECTS	PT	LE
Schwerpunktfach 2*	P	14	3	4
Bachelorarbeit*	P	12		
Kolloquium zur Bachelorarbeit	P	2		
Posterpräsentation zur Bachelorarbeit	S	2		
Gesamt:		30	3	4

*In diesen Fächern können ECTS aus der beruflichen Praxis (berufsintegriert) gemäß Modulbeschreibung anerkannt werden

P - Prüfungsleistung
S - Studienleistung

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen der Fachprüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung treten nach Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

Zweibrücken 19. August 2013

Prof. Dr. Gunter Kürble
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft
Der Fachhochschule Kaiserslautern

PVst. Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, Z
Kd-Nr. SA05703
FACHHOCHSCHULE RHLD-PFALZ
AMERIKASTR. 1 ABT.KAISERSL.
66482 ZWEIBRUECKEN

MONTAG, DEN 8. OKTOBER 2012

Am 8. 1
Der Staat

INHALT

Seite

Staatskanzlei

Verleihung der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz 2001

Verleihung von Feuerwehr-Ehrenzeichen 2001

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Bekanntmachung über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in Deutschland 2002

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung

Staatliche Anerkennung (Ortsgemeinde Gunderath) 2002

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Ausbilder-Eignungsprüfung für den Bereich Hauswirtschaft nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 2002

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes am Guldenbach gemäß § 76 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) 2002

Seite

Veröffentlichung nach § 88 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) vom 22. Januar 2004 2002

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Änderungsgenehmigung der bestehenden Verdampfungsanlage zur Behandlung von Altemulsionen der Edgar Schall GmbH in Offenbach ... 2002

Hochschulen

Ordnung zur Änderung der Teil-Grundordnung der Technischen Universität Kaiserslautern für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen ... 2003

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für das Studium und die Prüfung im Masterstudiengang „Biomedizin" des Fachbereichs 10 - Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 2004

Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fernstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Kaiserslautern .. 2004

Seite

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Internationale Betriebswirtschaft und Außenwirtschaft (IBA)" am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Fachhochschule Worms 2009

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Internationale Betriebswirtschaft und Außenwirtschaft (IBA)" am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Fachhochschule Worms 2009

Sonstige Veröffentlichungen

Bekanntmachung der 44. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord (SPNV-Nord) 2009

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Umbau des Knotenpunktes L 425 / L 438 in Hillesheim zu einem Kreisverkehrsplatz) 2009

Auflösung des Vereins „Förderkreis der Städtischen Feuerwehr Zweibrücken e.V." 2009

Öffentliche Ausschreibungen 2009

Stellenausschreibungen 2010

Bekanntmachungen der Gerichte 2013

Staatskanzlei

5572.

Verleihung der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 19. September 2012

Der Herr Ministerpräsident hat folgende Persönlichkeiten mit der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz ausgezeichnet:

Frau Anna-Bärbel Kienel
Altleiningen

Herrn Manfred Pinzger
Schlanders (Südtirol)

Herrn Dr. Günter Schell
Sinzig

Frau Eva Schicklinski
Albig

Herrn Heinrich Schmidt
Koblenz

Mainz, den 19. September 2012

Der Chef der Staatskanzlei
Martin Stadelmaier

5573.

Verleihung von Feuerwehr-Ehrenzeichen

Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 19. September 2012

Der Herr Ministerpräsident hat am 17. September 2012

Herrn Kreisfeuerwehrinspekteur Rudi Götz aus Annweiler

mit dem Goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichen als Steckkreuz für Verdienste von außerordentlicher Bedeutung für das Feuerwehrwesen des Landes Rheinland-Pfalz ausgezeichnet.

Mainz, den 19. September 2012

Der Chef der Staatskanzlei
Martin Stadelmaier

mer 3 am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Artikel 1 Nummer 3 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Kaiserslautern, den 12. September 2012

Technische Universität
Kaiserslautern
Universitätspräsident
Helmut J. Schmidt

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. 名誉工学博士 (湘南工科大学)
*Doctor of Engineering honoris causa, *(Shonan Institute of Technology), Japan

5581.

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für das Studium und die Prüfung im Masterstudiengang „Biomedizin" des Fachbereichs 10 - Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 17. September 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Fachbereich 10 - Biologie - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 25. April 2012 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für das Studium und die Prüfung im Masterstudiengang „Biomedizin" des Fachbereichs 10 - Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 19. Juni 2012, Az. 03/02/01/FB 10/020/ TM, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1
Aufhebung

Die Ordnung für das Studium und die Prüfung im Masterstudiengang „Biomedizin" des Fachbereichs 10 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 1. Oktober 2003 wird aufgehoben.

§ 2
Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Biomedizin" an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem Wintersemester 2012/13 aufgenommen haben, können sich bis einschließlich Wintersemester 2014/15 nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung prüfen lassen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden, hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Das gemäß der in § 1 genannten Ordnung erforderliche Pflicht- und Wahlpflichtlehrangebot ist, korrespondierend zu der Verlaufstabelle im Anhang, auslaufend bis zum Ende des Wintersemesters 2013/14 gewährleistet. In begründeten Einzelfällen kann in Absprache mit den zuständigen Einrichtungen des Fachs eine Zulassung zu Teilprüfungen und Prüfungen auch dann erfolgen, wenn die in der in § 1 genannten Prüfungsordnung vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung aus organisatorischen Gründen nicht mehr vollständig erbracht werden können; diesen Studienleistungen entsprechende Leistungen sind nachzuweisen.

(2) Eine Einschreibung in das 1. Fachsemester des Masterstudiengangs „Biomedizin" gemäß der Ordnung für das Studium und die Prüfung vom 1. Oktober 2003 ist ab dem Wintersemester 2012/13 nicht mehr möglich. Einschreibungen in ein höheres Fachsemester sind ab dem Wintersemester 2012/13 nur noch gemäß der in der Anlage beigefügten Tabelle zulässig. Die für die Einstufung erforderlichen Anrechnungsbescheide über erbrachte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 der Ordnung für das Studium und die Prüfung im Masterstudiengang „Biomedizin" vom 1. Oktober 2003 müssen vor der Einschreibung vorliegen. Nach dem Sommersemester 2013 ist eine Einschreibung in den Masterstudiengang gemäß der in § 1 genannten Prüfungs- und Studienordnung nicht mehr möglich.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 17. September 2012

Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Der Dekan
des Fachbereichs 10 - Biologie
Univ.-Prof. Dr. Hans Zischler

Anlage (zu § 2 Abs. 2 Satz 2)

Zulässigkeit der Einschreibungen in höhere Fachsemester des Masterstudiengangs „Biomedizin" gemäß der Ordnung für das Studium und die Prüfung vom 1. Oktober 2003 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz:

Bewerbung zum	erforderliche Einstufung (mindestens in das ...)
Wintersemester 2012/13	3. Fachsemester
Sommersemester 2013	4. Fachsemester

5582.

Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fernstudiengang Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Kaiserslautern

Vom 3. September 2012

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr.2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. Oktober 2010 (GVBl.S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 13. Juni 2012 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang - Fernstudiengang Betriebswirtschaft beschlossen.

Der Präsident hat diese am 30. August 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1
Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen des Fernstudienganges Betriebswirtschaft. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Fachhochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt. Insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Bezeichnung den Bachelorgrades (§ 1 ABPO)
- Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes (§ 1 ABPO)
- Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 3 ABPO)
- Qualitätssicherung des Lehrangebotes
- Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren (§ 5 ABPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 ABPO)
- Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO)
- Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten (§§ 8 und 9 ABPO)
- Bachelorarbeit (§ 11 ABPO)
- Kolloquium über die Bachelorarbeit (§ 12 ABPO)
- Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 13 ABPO)
- Wiederholung von Prüfungen und Bachelorarbeit (§ 16 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

§ 2
Bezeichnung des akademischen Grades

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts" (abgekürzt „B.A.") verliehen.

§ 3
Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Der Studiengang wird in Vollzeit und in berufsbegleitender Form mit Präsenzphasen angeboten. Der Fernstudiengang erfolgt parallel zu einer beruflichen Tätigkeit. Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt in Vollzeit 7 Semester und in berufsbegleitender Form 10 Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über 7 Semester in Vollzeit und über 10 Semester in berufsbegleitender Form. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Form von Präsenzen und Kurseinheiten ergibt sich aus der Anlage 1.

§ 4
Mitglieder des Prüfungsausschusses

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied,
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG[1].

§ 5
Qualitätssicherung des Lehrangebots

(1) Die Inhalte der einzelnen Module werden in einem Modulhandbuch detailliert beschrieben. Die Darstellung der Modulinhalte folgt dabei dem Muster der Anlage 3.

(2) Eine Fachkommission überwacht die Einhaltung der Inhalte der Fernstudienmodule und die Lehrqualität. Es sorgt mit den Fachvertretern für die Weiterentwicklung in den einzelnen Modulen.

(3) Die Fachkommission besteht aus der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter und vier weiteren Professorinnen oder Professoren, die der Fachbereichsrat wählt.

[1] Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

§ 6
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Studien- und Prüfungsleistungen kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Kaiserslautern im Fernstudiengang Betriebswirtschaft eingeschrieben ist. Abweichend davon können Studierende, die in Masterstudiengängen der Hochschule eingeschrieben sind, zu Prüfungen in den Bachelorstudiengängen des Geltungsbereiches dieser Ordnung zugelassen werden, sofern eine Teilnahme an der Prüfung aufgrund einer Auflage zur Zulassung zum Masterstudiengang notwendig ist.

(2) Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. Eine Erklärung, ob sie eine Abschlussprüfung in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang in dem die Prüfung abgelegt werden soll, endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem solchen Bachelor-Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden, und
2. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden den Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland verloren haben, wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 16 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 ABPO keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der entsprechenden Abschlussprüfung erforderlich sind. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für das Schwerpunktfach kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 ECTS Punkte erworben hat.

(5) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 150 ECTS erworben hat.

§ 7
Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen sind
1. mündliche Prüfungen gem. § 7 ABPO,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 8 ABPO,
3. Projektarbeiten gem. § 9 ABPO,
4. die Bachelorarbeit gem. § 11 ABPO mit Kolloquium gem. § 12 ABPO.

(2) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Prüfungsgesprächen, Kolloquien, Hausarbeiten, praktischen Übungen, Vorträgen, Präsentationen oder Gruppenarbeiten erbracht. Ihre Noten gehen nicht in die Gesamtnote gemäß § 19 ABPO ein. Die Form, der Zeitpunkt und die Art der Bewertung nach § 13 ABPO werden durch den jeweiligen Lehrenden über den Prüfungsausschuss zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(3) Studierende haben sich für Prüfungsleistungen gem. Absatz 1 Nr. 1 - 4 und Studienleistungen nach Absatz 2 spätestens zwei Jahre nach dem nach Anlage 1 dieser Ordnung vorgesehenen Zeitpunkt anzumelden, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch als nicht bestanden.

(4) Bei der Meldung zur Bachelorarbeit gem. § 6 Abs. 5 ist die Frist gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 ABPO zu beachten.

§ 8
Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten

(1) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt vier bis sechs Wochen.

(2) Die Bearbeitungszeit von Projektarbeiten beträgt acht bis zwölf Wochen.

§ 9
Bachelorarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen.

(2) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Dekanat abzugeben. Die Bachelorarbeit ist zusätzlich in digitaler Form in einer der vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Dateiformate abzugeben.

§ 10
Kolloquium über die Bachelorarbeit

Die Studierenden verteidigen ihre mit mindestens „ausreichend" bewertete Bachelorarbeit in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von in der Regel 20 Minuten.

§ 11
Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

Ist eine Prüfungs- oder eine zu benotende Studienleistung mit mindestens „ausreichend" oder eine nicht zu benotende Studienleistung mit „bestanden" bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage 1 zugeordnet.

§ 12
Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. der Bachelorarbeit,
2. dem Kolloquium über die Bachelorarbeit,
3. den Prüfungs- und Studienleistungen, die in der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

(2) Aus der Anlage 1 geht hervor, in welchen Fachgebieten die Prüfungs- und Studienleistungen des Absatzes 1 Nr. 3 zu erbringen sind.

§ 13
Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen einschließlich der Note für die Bachelorarbeit und das Kolloquium über die Bachelorarbeit gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage 2. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die sich ab dem Tag des Inkrafttretens in einem in § 3 genannten Modell des Fernstudiengangs Betriebswirtschaftslehre einschreiben.

§ 15
Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Fernstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 13. Mai 2009 außer Kraft.

§ 16
Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die das Studium in dem in § 15 genannten Bachelor-Fernstudiengang im Fachbereich Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Kaiserslautern vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der in § 15 genannten Prüfungsordnung.

(2) Die Regelung nach Absatz 1 endet mit dem Wintersemester 2016/2017.

(3) Studierende nach Absatz 1 können beantragen, ihr Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung abzulegen. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Er ist unwiderruflich.

(4) Bei Übergang zu dieser Prüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 17 ABPO angerechnet.

(5) Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 3. September 2012

Fachhochschule Kaiserslautern
Prof. Dr. Gunter Kürble
Dekan

Anlage 1a:
Prüfungsgebiete, ECTS-Punkte, Präsenztage und Lerneinheiten - Sieben-Semester-Modell

1. Semester		ECTS	PT	LE
BWL 1*	P	10	3	4
Mathematik	P	10	3	6
Kommunikations- und Führungstechnik*	S	8	2	3
Wissenschaftliches Arbeiten	S	2	1	1
Gesamt:		30	9	14

2. Semester		ECTS	PT	LE
VWL 1	P	10	3	6
Statistik*	P	10	2	3
Wirtschaftsinformatik*	P	10	2	3
Gesamt:		30	7	12

3. Semester		ECTS	PT	LE
BWL 2	P	11	2	6
Recht 1	P	9	2	4
Wirtschaftsenglisch*	S	10	2	3
Gesamt:		30	6	13

4. Semester		ECTS	PT	LE
BWL 3	P	14	2	6
Recht 2	P	9	2	4
Projektmanagement	S	7	2	3
Gesamt:		30	6	13

5. Semester		ECTS	PT	LE
BWL 4	P	10	2	4
VWL 2	P	10	3	6
Seminararbeit/Projektbericht	P	10		
Gesamt:		30	5	10

6. Semester		ECTS	PT	LE
BWL 5*	P	14	3	7
Planspiel	S	2	2	1
Schwerpunktfach 1*	P	14	3	4
Gesamt:		30	8	12

7. Semester		ECTS	PT	LE
Schwerpunktfach 2*	P	14	3	4
Bachelorarbeit*	P	12		
Kolloquium zur Bachelorarbeit	P	2		
Posterpräsentation zur Bachelorarbeit	S	2		
Gesamt:		30	3	4

*In diesen Fächern können ECTS aus der beruflichen Praxis (berufsintegriert) gemäß Modulbeschreibung anerkannt werden

P - Prüfungsleistung

S - Studienleistung

Anlage 1b:
Prüfungsgebiete, ECTS-Punkte, Präsenztage und Lerneinheiten
Zehn-Semester-Modell

1. Semester		ECTS	PT	LE
BWL 1*	P	10	3	4
Mathematik	P	10	3	6
Gesamt:		20	6	10

2. Semester		ECTS	PT	LE
VWL 1	P	10	3	6
Statistik*	P	10	2	3
Gesamt:		20	5	9

3. Semester		ECTS	PT	LE
BWL 2	P	11	2	6
Wirtschaftsinformatik*	P	10	2	3
Gesamt:		21	4	9

4. Semester		ECTS	PT	LE
VWL 2	P	10	3	6
Wirtschaftsenglisch*	S	10	2	3
Gesamt:		20	5	9

5. Semester		ECTS	PT	LE
BWL 3	P	14	2	6
Kommunikations- und Führungstechnik*	S	8	2	3
Gesamt:		22	4	9

6. Semester		ECTS	PT	LE
BWL 4	P	10	2	4
Wissenschaftliches Arbeiten	S	2	1	1
Seminararbeit/Projektbericht	P	10		
Gesamt:		22	3	5

7. Semester		ECTS	PT	LE
BWL 5*	P	14	3	7
Recht 1*	P	9	2	4
Gesamt:		23	5	11

8. Semester		ECTS	PT	LE
Recht 2	P	9	2	4
Schwerpunktfach 1*	P	14	3	4
Gesamt:		23	5	8

9. Semester		ECTS	PT	LE
Projektmanagement	S	7	2	3
Schwerpunktfach 2*	P	14	3	4
Gesamt:		21	5	7

10. Semester		ECTS	PT	LE
Unternehmensplanspiel	S	2	2	1
Bachelorarbeit*	P	12		
Kolloquium zur Bachelorarbeit	P	2		
Posterpräsentation zur Bachelorarbeit	S	2		
Gesamt:		18	2	1

*In diesen Fächern können ECTS aus der beruflichen Praxis (berufsintegriert) gemäß Modulbeschreibung angerechnet werden

P - Prüfungsleistung

S - Studienleistung

Anlage 2:
Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote

Fachgebiete mit Prüfungsleistung	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
BWL	
BWL 1	10
BWL 2	11
BWL 3	14
BWL 4	10
BWL 5	14
VWL	
VWL 1	10
VWL 2	10
Recht	
Recht 1	9
Recht 2	9
Quantitative Methoden	
Mathematik	10
Wirtschaftsinformatik	10
Statistik	10
Schwerpunktfach	
Schwerpunktfach 1	14
Schwerpunktfach 2	14
Projektbericht/Bachelorarbeit	
Projektbericht	10
Bachelorarbeit	20
Kolloquium zur Bachelorarbeit	10
Gesamt:	195

Anlage 3:

Kennnummer	**Workload** h	**Credits** ECTS	**Studiensemester** Semester	**Häufigkeit des Angebots**	**Dauer**
		Kontaktzeit h	**Lerneinheiten**	**Selbststudium** h	**geplante Gruppengröße** Studierende
1	**Lehrveranstaltungen**				
2	**Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen**				
3	**Inhalte**				
4	**Lehrformen**				
5	**Prüfungsformen**				
6	**Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten**				
7	**Stellenwert der Note für die Endnote**				
8	**Modulbeauftragte(r):** **Lehrende(r):**				
9	**Literaturhinweise**				

Muster Modulbeschreibung